

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Nummer: P-10-001788-AbP01-K05-01-de-01



Antragsteller	Ramsauer GmbH & Co. KG Sarstein 17 4822 Bad Goisern Österreich
Gegenstand	Polyurethan-Hartschaum mit der Produktbezeichnung "Ramsauer Dämmschaum 850" als normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse E) gemäß DIN EN 13501-1
Verwendungszweck	Zum Füllen und Dämmen von Fugen an Fensterrahmen, Rollladenkästen und Mauerdurchbrüchen.
Ausstellungsdatum	20. Dezember 2010
Geltungsdauer	bis 26. November 2015
Inhalt	<ol style="list-style-type: none">1 Gegenstand und Verwendungsbereich2 Anforderungen an das Bauprodukt3 Übereinstimmungsnachweis4 Übereinstimmungszeichen5 Rechtsgrundlage6 Rechtsbehelfsbelehrung7 Allgemeine Hinweise

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen der jeweiligen Bundesländer anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und keine Anlagen.



1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (ABP) gilt für die Herstellung und die Verwendung von:

Polyurethan-Hartschaum mit der Produktbezeichnung

"Ramsauer Dämmschaum 850"

als normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse E) gemäß DIN EN 13501-1.

1.2 Verwendungsbereich

Der Polyurethan-Hartschaum mit der Produktbezeichnung "Ramsauer Dämmschaum 850" wird zum Füllen und Dämmen von Fugen an Fensterrahmen, Rollladenkästen und Mauerdurchbrüchen verwendet.

Soweit Anforderungen an den Schallschutz und/ oder Wärmeschutz und/ oder weitere Leistungseigenschaften gestellt werden, sind zusätzliche Nachweise zu erbringen. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussage über die genannten Parameter.

Der Nachweis der Normalentflammbarkeit gilt nicht wenn das genannten Bauprodukt mit Überzügen jeglicher Art (z.B. Anstriche, Kaschierungen, etc.) versehen werden.

Der Antragsteller hat erklärt, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften, Kennwerte und Zusammensetzung des nicht geregelten Bauproduktes

Die Dicke des Polyurethan-Hartschaumes muss 20 mm bis 30 mm betragen.

Die Rohdichte des Polyurethan-Hartschaumes muss ca. 21,5 kg/m³ betragen.



Der Polyurethan-Hartschaum muss gelb sein.

Der Polyurethan-Hartschaum ist so herzustellen, dass er die Anforderungen an normal-entflammbare Baustoffe (Baustoffklasse E nach DIN EN 13501-1) erfüllt.

Die Zusammensetzung des Bauproduktes "Ramsauer Dämmschaum 850" muss den bei der ift Rosenheim GmbH hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Es gab keine zusätzlich anzuwendende Prüfverfahren.

2.3 Bestimmungen für die Ausführung

Die Oberfläche des Polyurethan-Hartschaumes muss unbeschichtet bleiben bzw. darf nicht mit Überzügen jeglicher Art versehen werden.

2.4 Nutzung , Unterhalt, Wartung

Besondere Angaben zu Nutzung, Unterhalt und Wartung wurden nicht gefordert.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt,



dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

4 Kennzeichnung

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einen Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - ABP- Nr.
 - Herstellwerk
- „Baustoffklasse E gemäß DIN EN 13501-1“

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund Artikel 21 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung vom 14.08.2007 (entsprechend § 19 der MBO) in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, 2.10.1.2 - Ausgabe 2010/2 - erteilt. Nach den Landesbauordnungen der Bundesländer gilt (entsprechend § 19 Absatz 2, Satz 2 i.V. mit § 22 Absatz 6 MBO) dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

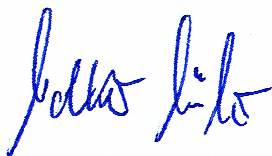
Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der ift Rosenheim GmbH, Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

- 7.2** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3** Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 7.4** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der ift Rosenheim GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom ift Rosenheim nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7.5** Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.6** Die erteilende Prüfstelle ist berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager, auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten worden sind.
- 7.7** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7.8** Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

ift Rosenheim GmbH
20. Dezember 2010

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Volker Müller'.

Volker Müller, Dipl.-Ing. (FH)
Prüfstellenleiter
Brandschutz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mathias Rauh'.

Mathias Rauh, Dipl.-Ing. (FH)
Produktingenieur
Bauteile